

Bebauungsplan Nr. 1736 „Am Mittelfelde/ Karlsruher Straße“
– Frühzeitige Beteiligung –
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Der Planbereich ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 685 als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die aktuelle Planaufstellung soll die bisher ausgeschlossene Ansiedlung von Einkaufszentren und Verbrauchermärkte ermöglichen. Die Planaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Planfläche ist teilweise versiegelt und wies in der Vergangenheit stellenweise eine Bebauung auf. Insgesamt handelt es sich bodenkundlich um einen sehr inhomogenen Standort, der nach Abriss der Gebäude möglicherweise mit Fremdmaterial wie Bauschutt und Gartenabfälle aufgefüllt wurde. Auf der Fläche ist eine artenreiche, aber uneinheitliche Ruderalvegetation anzutreffen, die im Zuge einer fortgeschrittenen Sukzession vor allem in den Randbereichen bereits durch Gehölzaufwuchs abgelöst wird. Bei Kartierungen in 2009 wurden zwei Arten der Vorwarnliste – der Gewöhnliche Natternkopf und die Große Bibernelle – angetroffen, geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind nicht vorhanden.

Aufgrund der isolierten Lage und der umgebenen Verkehrsstrassen hat die Fläche keine besondere Bedeutung für die Fauna. Die Begehungen haben keine Anhaltspunkte für Vorkommen von streng oder besonders geschützten Arten wie z. B. der Nachtigall ergeben.

Auch für die Naturhaushaltsfaktoren Boden und Wasser sowie für das Landschaftsbild ist die Fläche angesichts der vorherrschenden Randbedingungen wie Fremdaufschüttungen und naturferner Umgebung nicht bedeutsam.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung kann es zu zusätzlichen Versiegelungen und zu Verlusten von Gehölzen kommen.

Eingriffsregelung

Die bisher vollriegenden Baurechte werden vermutlich nicht überschritten.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine Entscheidung über den Erhalt der Gehölze erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Hannover, den 02.08.2010

Anlage 5 aufgestellt: 61.12 / 18.02.2011